

23. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS)

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 8. November 2017 die nachstehenden Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1. § 78 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung des § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 79 Abs. 1a sowie dem Betrag, der nach § 79 Abs. 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 79 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. ²Einer gesonderten Mitteilung bedarf es in diesen Fällen nicht, es sei denn, es liegt eine Beanstandung nach Absatz 3 vor. ³Im Übrigen übermittelt die VBL eine neue Mitteilung über die Höhe der Startgutschrift.“

2. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 8 angefügt:

„³Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v. H. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem 100 v. H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, geteilt werden. ⁴Die Zeit in Jahren wird aus der Summe der (Teil-)Monate berechnet. ⁵Ein Teilmonat wird ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. ⁶Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. ⁷Der sich nach Satz 3 durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. ⁸Der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v. H. und höchstens 2,5 v. H.“

- b) In Absatz 1a Satz 1 Nr. 2 Satz 1 werden die Wörter „bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG“ durch die Wörter „ohne Anwendung des Absatzes 1 Satz 3 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vomhundertsatz“ ersetzt.

- c) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Vergabe von Bonuspunkten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016 wird durch die Neuberechnung der Startgutschriften unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Satz 3 bis 8 nicht berührt.“

3. In § 80 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 78 Abs. 4, § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 und Abs. 1a entsprechend anzuwenden. ³Für die Dynamisierung der Startgutschrift gilt § 79 Abs. 7 entsprechend.“

4. In § 84a wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Erhöhen sich die Startgutschriften durch die Neuberechnung unter Berücksichtigung des § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. ²Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der VBL nachgezahlt; Teilzahlungs-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.“

§ 2 Inkrafttreten

¹Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Monats in Kraft.